Muster

Vertrag

über die Nutzung der Sportanlage an der „Sport-Kita Adendorf“ der Gemeinde Adendorf

zwischen

der Gemeinde Adendorf, vertreten durch den Bürgermeister

– nachstehend „Gemeinde“ genannt –

und

dem Verein ..., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch …

– nachstehend „Verein“ genannt –

Vorbemerkung

Die Gemeinde betreibt auf dem Grundstück Scharnebecker Weg 17 b, 21365 Adendorf eine Sportanlage gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag, die aus einem Sportraum, einem Umkleidetrakt mit Sanitäranlagen sowie einem Trainer- und einem Geräteraum (siehe Anhang) besteht, als öffentliche Einrichtung im eigenen Namen, um hierdurch langfristig den Bedarf an Sporteinrichtungen vorrangig für die örtlichen Vereine und Verbände für die Verwirklichung von deren satzungsmäßigen Zwecken sicherzustellen.

Muster

Der Verein beabsichtigt, in Zukunft seine sportlichen Zwecke und den Spiel- und Trainingsbetrieb in der genannten Einrichtung zu verwirklichen.

Hierzu treffen die Beteiligten folgende Vereinbarungen:

§ 1
Nutzungsrecht des Vereins

(1) Die Gemeinde übt auf der gesamten Anlage das Hausrecht aus. Der Verein erhält ein Recht zur Nutzung der in der Vorbemerkung genannten Bereiche mit der jeweiligen dazugehörigen Ausstattung sowie den Nebenflächen (Umkleidekabinen, Sanitärräume, Trainer- und Geräteraum) für den Spiel- und Übungsbetrieb zu den in dem jeweils gültigen Belegungsplan angegebenen Zeiten. Die Zeiten werden nach Bedarf mindestens einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung der nutzenden Vereine und der Gemeinde Adendorf festgelegt. Der sich hieraus jeweils ergebende Belegungsplan ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und Grundlage für die Abrechnung des in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsentgelts. Bei Bedarf können jedoch unterjährige Anpassungen erfolgen. Er ist insoweit für die Parteien dieses Vertrages verbindlich.

(2) Die dem Verein zur Verfügung stehende Sportanlage umfasst:

- Sporthalle (Gymnastikhalle)
- Umkleide Herren inkl. Dusch- und Sanitärbereich
- Umkleide Damen inkl. Dusch- und Sanitärbereich
- Umkleide barrierefrei inkl. Dusch- und Sanitärbereich
- Trainerraum
- Geräteraum
- Flur / Foyer
- Putzmittel-Raum

Die vorstehend genannten Bereiche sind vollständig mit dem für den Sportbetrieb erforderlichen Inventar und den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Das Inventar bzw. der Einrichtungsgegenstände sind der Anlage 2 „Inventarliste“ zu entnehmen.

Muster

§ 2
Belegung der Sportanlage

(1) Für die Nutzung der Sportanlage der Gemeinde Adendorf wird alljährlich ein Belegungsplan erstellt, in dem die Nutzungsstunden und die nutzenden Vereine sowie Verbände und deren Abteilungen bezeichnet sind.

(2) Der Gemeinde steht das Recht zu, die Sportanlage abweichend von den Nutzungsstunden im Belegungsplan für besondere Anlässe zu nutzen. Der Nutzungsbedarf ist dem Verein rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Sportanlage der Gemeinde kann von dem Verein auch während der Schulferien genutzt werden.

§ 3
Nutzungsbedingungen

(1) Der Verein nutzt die Sportanlage der Gemeinde zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke, d.h. ausschließlich für Zwecke der sportlichen Betätigung. Er wirkt über seine Abteilungs- und Übungsleiter darauf hin, dass Mitglieder und Gäste pfleglich mit den genutzten Räumen, Anlagen und der Einrichtung umgehen. Er haftet für Beschädigungen, soweit diese durch Mitglieder oder Gäste des Vereins verursacht wurden.

(2) Auftretende oder drohende Schäden, insbesondere in den Sanitärbereichen, werden unverzüglich dem von der Gemeinde benannten Hausmeister mitgeteilt.

(3) Die Gemeinde gewährleistet die Nutzbarkeit der Sportanlage und der dazugehörenden Räumlichkeiten zur unbeeinträchtigten vertragsgemäßen Nutzung. Hierzu gehören auch die regelmäßige Reinigung und die Instandhaltung der Einrichtung.

(4) Sofern dies für die Nutzung durch den Verein erforderlich ist, kann die Gemeinde die Sportanlage den Bedürfnissen des Vereins entsprechend herrichten (insbesondere durch Auf- und Abbau von beweglichen Tribünenteilen sowie von benötigten

Muster

Sportgeräten und sonstigen Betriebsvorrichtungen). Darüber hinaus obliegt der Gemeinde der Schließdienst. Soweit für einzelne Veranstaltungen zusätzliche Leistungen (z. B. Aufsichts- und Sicherheitstätigkeiten) der Gemeinde erforderlich sein sollten, wird die Gemeinde hierüber gesonderte Vereinbarungen mit dem Verein abschließen. Die zusätzlichen Leistungen werden sodann gesondert dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(5) Die von der Gemeinde erstellte Nutzungsordnung für die Sportanlage an der Kindertagesstätte SPORT-KITA ADENDORF sowie die von der Gemeinde erlassene Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Die Nutzungsordnung sowie die Hausordnung sind diesem Nutzungsvertrag als Anlage beigefügt.

§ 4
Nutzungsentgelt

(1) Der Verein bezahlt für die Nutzung der Sportanlage der Gemeinde und ausschließlich für das **Jahr 2026** – abweichend von § 5 der Nutzungsordnung – ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 25,00 EUR je Nutzungsstunde.

(2) Über die Nutzung der Sportanlage der Gemeinde wird halbjährlich abgerechnet. Das halbjährlich zu zahlende Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem in Absatz (1) vereinbarten Nutzungsentgelt je Nutzungsstunde multipliziert mit der Anzahl der im Belegungsplan des Belegungsjahres vereinbarten Nutzungsstunden. Das Nutzungsentgelt versteht sich als Bruttobetrag inkl. einer rechnerischen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(3) Rein vorsorglich verzichtet die Gemeinde für den Fall einer Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 Satz 1 a) UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG. Sollte sich herausstellen, dass die Leistungen der Gemeinde nicht umsatzsteuerbar oder nicht umsatzsteuerpflichtig sind oder im Falle einer Umsatzsteuerbefreiung ein Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 9 UStG nicht wirksam möglich ist oder nicht wirksam ausgeübt wurde, schuldet der Verein der Gemeinde gleichwohl die gesetzliche Umsatzsteuer als Bestandteil des Nutzungsentgelts (Bruttopreisvereinbarung).

Muster

§ 5
Beginn, Dauer des Vertrages und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2026. Er endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag kann nicht durch ordentliche Kündigung vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Laufzeit beendet werden.

(3) Sollte der Verein wiederholt und nach Abmahnung gegen die Nutzungsordnung, die Hausordnung oder die Regeln dieser Vereinbarung verstoßen, hat die Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(4) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Umfang der sportlichen Aktivitäten des Vereins eine Nutzung der Sportanlage nicht mehr rechtfertigt. Weitere wichtige Gründe sind die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des Vereins. Weiter besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Gemeinde bei Zahlungsverzug den Verein gemahnt hat und dieser fällige Zahlungen nicht innerhalb der von der Gemeinde in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen beglichen hat.

§ 6
Nutzungsausschluss

Die Gemeinde hat das Recht, nach vorheriger Abstimmung mit dem Verein Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen hat der Verein zu dulden. Sollte die Nutzbarkeit der Sportanlage längerfristig nicht möglich sein, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Gemeinde dem Verein für diese Zeit keine gleichwertige Ausweichsportstätte zur Verfügung stellen kann. Auch sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der Verein keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde geltend machen kann, wenn die Nutzung wegen Bau- und /oder Unterhaltungsmaßnahmen sowie sonstiger von der Gemeinde nicht beeinflussbarer Umstände nicht möglich ist.

Muster

§ 7
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

§ 8
Salvatorische Klausel/Gerichtsstand

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt. Unwirksame Bestimmungen sind durch dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck entsprechende wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt auch für Vertragslücken.

(2) Gerichtsstand ist Lüneburg.

Adendorf, den ……..

……..	……
…	…
……..	……
…	…

Anlagen:

- Anlage 1: Gebäudeskizze/-plan
- Anlage 2: Inventarliste
- Anlage 3: Nutzungsordnung der Gemeinde Adendorf über die Nutzung der Sportanlage an der Kindertagesstätte SPORT-KITA ADENDORF

Muster

Anlage 1

